

Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat

betreffend Revision des Gesetzes über die Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende
2026/4811

vom 2. September 2026

1. Ausgangslage

Die Behörden sind verpflichtet, die fahrende Lebensweise der ethnischen Minderheit der Schweizer Sinti und Jenischen zu unterstützen und in der Raumplanung zu berücksichtigen. Zur Erfüllung der bundesrechtlichen Vorgaben müssen Stand- und Durchgangsplätze geschaffen werden. Die raumplanerischen Vorgaben sind im Objektblatt [S 1.4](#) des Kantonalen Richtplans definiert.

Gegenwärtig gibt es im Kanton drei Durchgangsplätze mit insgesamt 25 Standplätzen. Diese liegen in den Gemeinden Allschwil (5 Standplätze), Liestal (10 Standplätze) und Wittinsburg (10 Standplätze). In der Gemeinde Füllinsdorf konnte der Kanton im Herbst einen provisorischen Standplatz mit 10 Standplätzen einrichten. Dieser kann aber nur bis 2027 betrieben werden, weil das Land dann anderweitig beansprucht wird.

Im Jahr 2014 trat das Gesetz über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende ([SGS 415](#)) in Kraft. Dieses ermöglicht die Festlegung von konkreten Standorten für Stand- und Durchgangsplätze durch den kommunalen Nutzungsplan (§ 2 Abs. 3) und erteilt insbesondere den Gemeinden die Kompetenz für Betrieb und Unterhalt dieser Plätze (§ 4).

Da die Lösung der einvernehmlichen Festlegung von Stand- und Durchgangsplätze durch Kanton und Gemeinden gemäss § 1 Abs. 2 bisher nicht zum erhofften Erfolg führte, muss der Kanton eine Gesetzesanpassung vornehmen und die Gemeinden entlasten.

Mit der neuen Regelung soll die Kompetenz für die Festsetzung von Zonen für Stand- und Durchgangsplätze sowie im Allgemeinen die Verantwortung und der Betrieb dieser Plätze an den Kanton gehen (inklusive des finanziellen und personellen Aufwands für die Realisierung, den Unterhalt und den Betrieb der Plätze). Als Fremdänderung muss im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG; [SGS 400](#)) angepasst werden, dass nicht der Landrat einen Standplatz im Richtplan festsetzen muss, sondern die nutzungsplanerische Festsetzung direkt durch die BUD erfolgen kann. Weiter wird die Tragung der Sozialhilfe- und Schulkosten geregelt. Letztere sollen bei den Gemeinden verbleiben, jedoch gilt das Solidaritätsprinzip.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission beriet die Vorlage an den Sitzungen vom 16. April, 21. Mai und 18. Juni 2026 in Anwesenheit von Baudirektor Isaac Reber. Als Fachvertretung war Andres Rohner, Leiter Abteilung Recht der BUD, an den ersten beiden Sitzungen anwesend.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Einleitend hielt die Direktion fest, dass sich die Suche nach Standplätzen schwierig gestalten würde. Würden Fahrende für mehrere Monate bleiben und sich bei der Gemeinde anmelden, könnten bei dieser Schul- und Sozialhilfekosten entstehen. Weil es für Gemeinden oft nicht möglich sei, einen Platz politisch durchzusetzen, solle neu der Kanton die Standplätze raumplanerisch festsetzen und deren Erstellung und Betrieb finanzieren. Damit werde die bereits heute geltende Praxis abgebildet, dass der Kanton die Plätze betreibe und unterhalte – und nicht die eigentlich dafür zuständige Gemeinde. Seitens Kommission wurde die Wichtigkeit des Einbezugs der Gemeinden betont. Die Verwaltung hielt fest, dass die Festlegung in Absprache mit den Gemeinden erfolge und eine einvernehmliche Lösung angestrebt werde. Erfahrungen mit dem Platz in Füllinsdorf zeigten, dass eine gut funktionierende Lösung gefunden werden könne. Das aktuell geltende Recht sehe vor, dass die Gemeinden Spezialzonen für Fahrende ausscheiden, was jedoch nicht erfolge. Der Kanton könnte eine Festsetzung verlangen und eine Ersatzvornahme tätigen, jedoch erscheine eine solche Lösung unschön. Deshalb solle neu der Kanton die ganze Verantwortung tragen und mit kantonalen Nutzungsplanungen die Plätze raumplanerisch festsetzen.

Zur Frage eines Kommissionsmitglieds, ab wann Kinder von Fahrenden beschult würden, führte die Direktion aus, dies geschehe, sobald die Kinder auf dem Standplatz seien, da Schulpflicht bestehe.

Die Kommission diskutierte kurz über § 3 Abs. 3 betreffend Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, wofür die Gemeinden zuständig sind, jedoch die Polizei anfordern können. Ein Kommissionsmitglied erachtete diese Regelung als problematisch für kleine Gemeinden, weil dort der Gemeinderat für Ruhe und Ordnung zuständig sei. Weil der Kanton die Plätze betreibe, so die Direktion, gebe es dort Ansprechpersonen, an die man sich bei Schwierigkeiten wenden könne. Zudem brauche es nur einen Standplatz, der sich in einer wahrscheinlich grösseren Gemeinde befinden werde.

Die Kommission liess sich zwei Varianten aufzeigen: Gemäss der ersten trägt der Kanton alle Kosten – auch die Schulkosten sowie die Kosten für Ruhe und Ordnung – und gemäss der zweiten werden alle Kosten solidarisch auf die Gemeinden verteilt. Die Kommission entschied sich stillschweigend für die Variante «komplette Kostentragung durch den Kanton», womit in § 3 Abs. 1 der Buchstabe d angepasst sowie ein neuer Buchstabe e eingefügt wird und infolgedessen § 4 aufgehoben wird.

~~§ 3 Abs. 1 d. sorgt für die Kostenverteilung gemäss § 4 Abs. 1. – trägt die Schulkosten von Kindern auf Standplätzen, die den Kindergarten oder die Primarschule besuchen;~~

e. trägt allfällige, nachgewiesene Kosten die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf Stand- oder Durchgangsplätzen anfallen.

~~§ 4 Schulkosten von Kindern auf Standplätzen, die den Kindergarten oder die Primarschule besuchen, gehen zu Lasten der Einwohnergemeinden, wobei die Kosten des Vorjahrs nach Massgabe der Einwohnerzahl auf alle Gemeinden verteilt werden.~~

Seitens Kommission wurde festgehalten, müssten die Gemeinden die für Soziales und die Beschulung anfallenden Kosten tragen, seien sie nicht bereit, einen Platz zur Verfügung zu stellen. So habe Wittinsburg beispielsweise alle Kosten für die Beschulung tragen müssen. Die neue Regelung könne die Suche nach einem Standplatz vereinfachen, wenn für die betroffene Gemeinde keine Kosten anfallen würden. Die Kommission stimmte der angepassten Gesetzesvorlage schliesslich einstimmig mit 12:0 Stimmen zu.

Weiter stimmte die Kommission im Nachgang zu ihren Beratungen stillschweigend dem Vorschlag der Redaktionskommission zu, eine Total- anstatt nur eine Teilrevision des Gesetzes vorzunehmen, da erstere eine übersichtlichere Struktur und Nummerierung der Paragraphen ermöglicht. Sie nahm dabei auch die von der Redaktionskommission in § 3 vorgenommenen Umformulierungen zur Kenntnis.

3. Antrag an den Landrat

Die Kommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltung Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

02.09.2026 / ps

Bau- und Planungskommission

Thomas Eugster, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Gesetzestext (von der Kommission geänderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Revision des Gesetzes über die Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende wird gemäss beiliegendem Entwurf totalrevidiert.
2. Die Totalrevision gemäss Ziffer 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Gesetz über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 109 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 415, Gesetz über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende, wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1 Grundsatz

¹ Der Kanton stellt für die Schweizer Fahrenden auf dem Kantonsgebiet die erforderlichen Stand- und Durchgangsplätze zur Verfügung.

² Der Begriff der Schweizer Fahrenden umfasst die Bevölkerungsgruppe der Schweizer Jenischen und Sinti mit nomadischer Lebensweise.

³ Der Kanton legt in Absprache mit den Gemeinden Standorte für die Stand- und Durchgangsplätze fest.

⁴ Der Kanton trifft im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Massnahmen für die Förderung von Spontanhalten.

§ 2 Planung

¹ Der kantonale Richtplan setzt die Zahl der erforderlichen Stand- und Durchgangsplätze, deren Dimensionierung sowie die Rahmenbedingungen für die Standorte fest.

² Der Kanton scheidet für Stand- und Durchgangsplätze entsprechende Nutzungszonen aus.

³ Die als Nutzungszonen ausgeschiedenen Stand- und Durchgangsplätze werden durch Fortschreibung in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

1) SGS 100

§ 3 Zuständigkeiten des Kantons

¹ Der Kanton hat folgende Aufgaben:

- a. Er ist für die Erstellung der Stand- und Durchgangsplätze inklusive der erforderlichen Erschliessung und Infrastruktur (Zufahrt, Wasser- und Abwasseranschluss, Strom, sanitäre Anlagen) sowie den baulichen Unterhalt zuständig.
- b. Er trägt allfällige, nachgewiesene Sozialhilfekosten von Fahrenden auf Standplätzen.
- c. Er trägt allfällige, nachgewiesene Kosten gemäss § 60 ff. des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)²⁾ im Zusammenhang mit Fahrenden auf Standplätzen.
- d. Er trägt die Schulkosten von Kindern auf Standplätzen, die den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.
- e. Er trägt allfällige, nachgewiesene Kosten, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf Stand- oder Durchgangsplätzen anfallen.

² Der Kanton sorgt für den Betrieb und den laufenden Unterhalt der Plätze. Er kann damit Dritte beauftragen.

³ Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung richtet sich nach dem Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996³⁾.

⁴ Der Kanton hat folgende Rechte und Möglichkeiten:

- a. Er erhebt von den Fahrenden für die Benutzung der Plätze kostendeckende Tagespauschalen.
- b. Er kann sich die Tagespauschalen durch eine angemessene Kautionsicherstellung lassen.
- c. Er kann ein Betriebskonzept und eine Nutzungsordnung erlassen und den Betrieb von Stand- und Durchgangsplätzen regeln.

II.

Der Erlass SGS 400, Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu)

² Die Bau- und Umweltschutzdirektion erlässt die kantonalen Nutzungspläne.

^{2bis} Der Landrat genehmigt kantonale Nutzungspläne, die sich nicht auf den kantonalen Richtplan oder einen kantonalen Spezialrichtplan stützen.

2) SGS 211

3) SGS 700

^{2ter} Ausgenommen von der Genehmigung durch den Landrat sind die Baulinien entlang der Leitungen von regionaler Bedeutung, der Gewässer und der kantonalen Schutzzonen, die Ausscheidung des Gewässerraums sowie Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende.

III.

Der Erlass SGS 415, Gesetz über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende vom 20. Februar 2014, wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Dürr

die Landschreiberin: Heer Dietrich